

Der Solvency-II-Review: eine aktuarielle Bestandsaufnahme

Im Herbst dieses Jahres hat die EU-Kommission ihren lang erwarteten Vorschlag für die Überarbeitung des seit 2016 gültigen, EU-weit einheitlichen Aufsichtsregimes Solvency II vorgelegt. Nach Ansicht der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. (DAV) enthält der Review-Entwurf bereits deutliche Verbesserungen zum ursprünglichen Konzept der europäischen Versicherungsaufsicht EIOPA. Nichtsdestotrotz gibt es aus aktuarieller Perspektive weiterhin Nachbesserungsbedarf. Die nachfolgenden Kurzbeiträge geben einen prägnanten Überblick über die Bewertungen der DAV.

Positive Anpassungen

Solvency II bleibt risikobasiert

Das Wichtigste zuerst: Solvency II bleibt auch nach dem Review prinzipien- und risikobasiert. Das heißt, alle Risikobewertungen basieren auch künftig auf dem 99,5 Prozent Value at Risk, das im Fachjargon auch als 200-Jahres-Ereignis bezeichnet wird. Das bedeutet, eine Versicherung muss so viele Eigenmittel vorhalten, dass es in den kommenden zwölf

Monaten höchstens in einem von 200 Fällen (Jahren) zur Nichteinhaltung der Solvenzanforderungen kommen kann. Mit dem Festhalten am 200-Jahres-Ereignis bleiben die Risikomodelle stabil, und es ist aus aktuarieller Sicht mit keinen grundsätzlichen Verwerfungen zu rechnen, was das Vertrauen in die risikobasierte Steuerung von Unternehmen stärkt.

Das Zinsrisiko wird jetzt sachgerecht bewertet

Gerade bei lang laufenden Verträgen wie in Deutschland hat die Zinsentwicklung eine besondere Bedeutung. Die Zinsen schwanken im Jahresverlauf und verändern damit den Bedarf an Solvenzkapital. Die für die Risikobewertung relevanten negativen Auswirkungen dieser Schwankungen werden über ein Zinsstress-Szenario gemessen. Die DAV begrüßt die Absicht, auch negative Zinsen einem Stress zu unterwerfen. Ebenso positiv wird gesehen, dass der Stress nur auf den Teil der Zinskurve angewendet wird, der aus

dem Kapitalmarkt ermittelt wird, nicht aber auf den nur mittels eines Modells extrapolierten Teil der Zinskurve (siehe Extrapolationsmethode). Zudem ist zu begrüßen, dass die neuen Regelungen für den Zinsstress nicht kurzfristig umgesetzt werden müssen, sondern schrittweise binnen fünf Jahren nach Einführung. Dadurch werden zu große Schwankungen der Solvenzquote verhindert und damit eine Stabilität der Steuerung unter Solvency II sichergestellt.

Die Risikomarge berücksichtigt lang laufendes Geschäft besser

Ein zentrales Steuerungsinstrument ist die sogenannte Risikomarge, die als Teil der unter Solvency II zu stellenden Reserve eine besondere Relevanz speziell für sehr lang laufende Verträge hat. Die Risikomarge wurde im Review-Entwurf überarbeitet und passt jetzt von der Methode und Höhe

besser zu anderen (internationalen) Bilanzierungsvorgaben wie Embedded Value oder IFRS. Diese Annäherung an andere Standards hilft den Unternehmen und Investoren, die Bilanzen nach den verschiedenen Bilanzierungsvorschriften besser vergleichen zu können.

Übergangsmaßnahmen werden beibehalten

Die insbesondere für den deutschen Markt so wichtigen Übergangsmaßnahmen, die bei der Einführung von Solvency II mit einer Laufzeit bis 2032 ermöglicht wurden, bleiben auch nach dem Review erhalten. Dies ist speziell für Lebensversicherungsverträge von Bedeutung, die vor der Ein-

führung im Jahr 2016 abgeschlossen wurden. Ohne die Übergangsmaßnahmen wären die Versicherungen gezwungen, ihre Anlagestrategie zum Nachteil der Versicherungsnehmenden kurzfristig umzustellen.

Klimawandel wird mit Augenmaß berücksichtigt

Der Klimawandel wird zweifellos künftig auch die Arbeit der Versicherungen verändern. Entsprechend ist es aus aktuarieller Sicht erforderlich, bereits frühzeitig die damit verbundenen Herausforderungen in der Risikobewertung der Naturgefahren in der Standardformel anzugehen. Dies unterstützt der Review-Vorschlag der EU-Kommission durch entsprechende Ergänzungen in der Solvency-II-Direktive. Durch den explizi-

ten Auftrag an die EIOPA, die angemessene Berücksichtigung der Klimarisiken regelmäßig zu prüfen, können die notwendigen Anpassungen kontinuierlich mit Augenmaß geschehen und der Wandel in der Risikoerschätzung angemessen und sachgerecht basierend auf aktuellsten wissenschaftlichen Erkenntnissen berücksichtigt werden.

Erforderlicher Nachbesserungsbedarf

Vorschlag einer neuen Extrapolationsmethode für die Zinskurve

Neben den zuvor beschriebenen positiven Aspekten gibt es aus Sicht der DAV aber weiterhin Nachbesserungsbedarf. Dieser betrifft vor allem die sogenannte Extrapolationsmethode für die Zinsstrukturkurve. Wie bereits ausgeführt, sind gerade für die deutsche Lebensversicherung die Annahmen für lang laufende Zinsen enorm wichtig. Die EU-Kommission schlägt nun einen tiefgreifenden Methodenwechsel vor, wie die Zinsentwicklungen prognostiziert werden sollen. Dies hätte nach aktuariellen Prognosen große Nachteile für die Versicherungsnehmenden, da es mit einer neuen Berechnungsmethode zu unnötigen Instabilitäten kommen könnte und die Gefahr bestünde, dass die Versicherungen kurzfristig ihre Kapitalanlagen umbauen müssten – beides zum Nachteil der Kundinnen und Kunden.

Darüber hinaus ist es aus aktuareller Perspektive kritisch, dass mit der neuen Methode nicht mehr an dem Prinzip der schnellen Annäherung an eine volkswirtschaftlich begründete langfristige Zinserwartung – der Ultimate Forward Rate – festgehalten wird. Zudem werden Anforderungen an eine Umsteuerung der Kapitalanlage in schwankungsanfällige Zinsderivate (Swaps und Swaptions) gestellt, die sowohl makro- als auch mikroökonomisch eine größere Instabilität bewirken können. Und abschließend: Die vorgeschlagene Übergangsperiode bis 2032 zur Einführung der neuen Methode kann aktuell nicht sinnvoll bewertet und gemanagt werden, da wesentliche Parameter nicht bekannt sind.

Die Richtlinie wird geschwächt

Kritisch sieht die DAV darüber hinaus einen auf den ersten Blick nur administrativen Aspekt, der aber große Folgen hat. Wesentliche Parameter und methodische Fragen für die Risikomodelle sollen fortan nicht mehr in der Richtlinie selbst geregelt werden. Darin sollen sich nicht einmal mehr prinzipienbasierte Vorgaben zu den Risikomodellen

finden. Vielmehr soll die Kommission ermächtigt werden, Vorschriften in Delegierten Verordnungen festzulegen, wodurch sie im Vergleich zur aktuellen Implementierung deutlich mehr Freiheiten erhält. Hierdurch wird die Beratung von Änderungen im demokratisch legitimierten parlamentarischen Prozess signifikant zurückgestuft.

Die Volatilitätsanpassung

Wie EIOPA schlägt nun auch die Kommission vor, die Zinskurve wie bisher auf Basis der durch die Illiquidität eines längerfristig investierten, währungsspezifischen Referenzportfolios entstehenden höheren Zinserwartung zu erhöhen. Unternehmensspezifische Aspekte in der Kapitalanlage fallen dabei gegebenenfalls unter den Tisch. Insbesondere wird immer noch nicht ausreichend sichergestellt,

dass kurzfristige Marktschwankungen dieser höheren Zinserwartung dadurch ausreichend gepuffert und zeitlich geglättet werden. Unternehmen können damit weiterhin zu Umschichtungen ihrer festverzinslichen Anlagen gezwungen werden, obwohl sie die Anlagen bis zur Endfälligkeit halten wollten.

Keine aussagefähige Auswirkungsstudie

Aktuell fehlt leider noch eine quantitative Studie, die die Auswirkung der Anpassungen des Rahmenwerks abschätzbar macht. Insbesondere die Granularität auf die verschie-

denen Märkte und Geschäftsfelder ist noch unzureichend. Damit wird eine gut informierte Diskussion zu den Anpassungen erschwert.

Deutlich erhöhte Anforderungen an die Berichterstattung

Insbesondere unter dem Aspekt der makroprudenziellen Regulierung – also der Bewertung volkswirtschaftlicher und systemischer Risiken durch die Versicherungswirtschaft – werden umfangreiche zusätzliche Berichte und Analysen für die Aufsicht zu erstellen sein. Oft wird hier auf die Ähnlichkeit der Versicherungen zu den Banken verwiesen und entsprechend Metriken von dem dort angewendeten Risikomanagementrahmen übertragen. Aus Sicht der DAV sind viele dieser neu zu erstellenden Berichte nicht sachgerecht und in der vorgeschlagenen Form unnötig für eine sinnvolle Risikobewertung der Versicherungswirtschaft. Die Ge-

schäftsmodelle sind zu unterschiedlich und die Risiken der Versicherungen eben nicht volkswirtschaftlich in einem Ausmaß relevant, wie es für Banken zutrifft. Durch die umfangreichen neuen Regelungen werden viele Kapazitäten im Risikomanagement der Versicherer auf Themen verwendet, die nur geringen Nutzen für die Steuerung der Unternehmen und den Schutz der Kundinnen und Kunden haben. Zusätzliche Kosten entstehen, die letztlich von den Versicherungsnehmenden getragen werden müssen, ohne einen wesentlichen Beitrag für ein adäquates Risikomanagement und adäquaten Verbraucherschutz beizutragen.